

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG****Zl. Verf-1040/4/89****Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden:  
Stellungnahme**Bezug:****Auskünfte: Dr. Glantschnig**

Telefon: 0 46 3 – 536

Durchwahl **30204**

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl angeben.

**An das****Präsidium des Nationalrates****1017 WIEN**

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden, übermittelt.

**Anlage**

Klagenfurt, 20. Dezember 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

*Braunhuber*

6/SN-261/ME

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-1040/4/89Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden;

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl **30204**

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

**Bezug:** Stellungnahme

An das

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	85 .GE 989
Datum:	2. JAN. 1990
Verteilt:	3. 1. 1990 Ros

Stubenring 1

1010 WIEN

H. Koyak

Zu dem mit do. Schreiben vom 23. Oktober 1989, Zl. 30.901/60-V/2/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

In den Erläuterungen zum vorgelegten Entwurf wird darauf hingewiesen, daß der Entwurf zum Anlaß genommen werden soll, aus dem geltenden Landarbeitsgesetz jene Regelungen herauszulösen, welche ausschließlich die Berufsausbildung betreffen. Diese herausgelösten Bestimmungen sollen dann im Berufsausbildungsgesetz Berücksichtigung finden.

Diese Feststellung ist insofern unzutreffend, als durch den Wegfall des § 131 des Landarbeitsgesetzes Bestimmungen entfallen, welche vor allem für den Dienstnehmerschutz von eminenter Bedeutung sind. Der Entfall dieser Bestimmungen führt zu einer krassen Schlechterstellung der Lehrlinge in der Land- und Forstwirtschaft gegenüber den Lehrlingen in Handel, Gewerbe und Industrie. Für diese Lehrlinge gilt nämlich das

- 2 -

Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, BGBl.Nr. 599. Im § 31 dieses Gesetzes wird abgesehen von Strafsanktionen dem Arbeitsinspektorat die Möglichkeit eingeräumt, daß Betriebsinhabern das Recht, Jugendliche zu beschäftigen von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag aberkannt wird.

Diese Möglichkeit wird derzeit im Wege des § 131 Landarbeitsgesetz de facto auch der Land- und Forstwirtschaftsinspektion eingeräumt, da die Überprüfung der §§ 77 bis 94 des Landarbeitsgesetzes zum Aufgabenbereich der Inspektion zählt. Mit dem Wegfall dieser Bestimmungen würde damit auch dieses Recht wegfallen. Ebenfalls wegfallen würde das Gutachten, welches von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Anerkennung als Lehrbetrieb von der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle angefordert wird.

Es könnten also in Zukunft Betriebe als Lehrbetriebe anerkannt werden, welche die Schutzbestimmungen nicht einhalten und in denen die Arbeit sehr gefährlich ist oder in denen andere Gründe vorliegen, die mit dem Recht auf Ausbildung von Jugendlichen nicht in Einklang zu bringen wären.

In gleicher Weise problematisch ist der Umstand, daß den Ländern im Grundsatzgesetz der Auftrag entzogen wird, in der Ausführungsgesetzgebung Bestimmungen vorzusehen, welche die Anerkennung der Lehrberechtigten und der Lehrbetriebe und den Widerruf dieser Anerkennung sowie Bestimmungen über den Lehrvertrag regeln. Der Hinweis auf Seite 25 der Erläuterungen, wonach die Absätze 2 bis 4 des § 131 Landarbeitsgesetz nicht übernommen werden konnten, da sie zu detaillierte Vorschriften über die Anerkennung als Lehrberechtigte und als Lehrbetriebe enthalten und damit einen Eingriff in die Zuständigkeit der Länder darstellen, erscheint insoweit verfehlt, als eine dem Typus der Grundsatzgesetzgebung

- 3 -

entsprechende grundsatzgesetzliche Regelung die es den Ländern ermöglicht, eine inhaltlich dem § 131 Landarbeitsgesetz entsprechende Ausführungsbestimmung zu erlassen, von diesen Bedenken nicht betroffen sein kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 20. Dezember 1989  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.  
*Beimkehrer*